

Grünordnerische Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung**
- (1) Die im Dorfländlichen Wohngebiet (MDW) gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wirtschaftsbau und ländl.-forstwirtschaftl. Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohnungsbau, Gartenbauunternehmen, "Tanzstellen") vorgesehenen Ausnahmen sind gemäß § 1 Ausgleichsbereich 2 ist dem Plangebiet mit Kompensationsmaßnahme K1 eine kriegerischen zugedacht. Es ist eine Streubewiese mit Obstbäumen und einer Krautwiesenfläche vorgesehen. Der Ausnahmen sind gemäß § 1 Bodenbedarf.
- (2) Für die Pflanzzeile der Obstbäume der Streubewiese gilt die vorgegebene Planzeile. Apfelernte: Dangere Karatäfel Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, schöner von Boskoop, Württlinger, Taubnadel, Guine, Küstliche von Charente.
- (3) Die Wiesenfläche der Streubewiese ist als kriegerische Wiesenfläche (auch ohne Gas- und Biurensorten; Doppelte Phillipsstrasse, Guine, Küstliche von Charente).
- (4) Um das Entwicklungsziel einer artenreichen Wiese auf der Ausgleichsfläche zu erreichen, ist 2 mal jährlich eine Mard mit Mahgubeseitigung (1. Mai und 15.-30.06.) durchzuführen. Auf Düngung und den Einsatz von Phanzessenzmitteln ist zu verzichten.
- (5) Da die Kultursachen der Streubewiese einer Regelmäßigen Pflege bedürfen, ist regelmäßig ein fecherlicher Obstbaumabschnitt durchzuhauen (Erziehungsschnitt II und ersten 5-8 Jahren, anschließend Erhaltungsschnitt alle 2 Jahre, nach etwa 15-20 Jahren alle 3 Jahre).
- 2 Grünordnerische Maßnahmen**
- (1) Die Massierung fremdländische Nadelgehölze und des Anlegen strenger Hcken, z.B. mit Thuja oder fremdländischen Gehölzen, ist nicht zulässig.
- (2) Vorgarten- und Garteneinfriedungen sind mit Ausnahme der Erschließungsflächen als Grünflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als solche zu erhalten. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind unzulässig.
- (3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücken sind an geeigneter Stelle - in der Regel im Vorgarten oder in rückwärtigen Garten - pro 200 m² Gesamtgrundstücksfläche mindestens 1 hochstämmige Baum (heimischer Laubbau) oder mindestens 5 Straucher heimischer Art zu pflanzen.
- (4) Anrechnung der vorhandenen Gehölze auf die Pflanzanforderungen:
- (5) Durchführung des Plangebietes soll unter Bevorzugung Mindestwendung des Bestandes bei entsprechendem Sammelfeldung, Varietät und Entwicklungsfähigkeit erfolgen, insbesondere hinsichtlich des vorhandenen Obstbaumbestands. Auf die geförderten hochstammigen Bäume können angelegt werden:
- (a) solche, die im Plantel als zu erhaltende Bäume gekennzeichnet sind
- (b) vorhandener Baumbestand, wenn dieser der Artenliste entspricht und den entsprechenden Stammbaum, Varietät und Entwicklungsfähigkeit aufweist.
- (6) Immissionschutz
- (7) Lüftungseinrichtungen verfügen.
- Zum Schutz vor eindringender Rauchgasbelastungen von benachbarten Kaminen sollte mindestens eine Lüftungseinrichtung (Fenster und Türen ins Freie) lebhaft Raum ausreichend sein.
- (8) Kunststoffmaterialien (ausgenommen Wintergäten oder Gewächshäuser) sind nicht zulässig.
- (9) Stehpätze
- Es sind 8 Volumen auf dem Grundstück mindestens 1,5 Sitzplätze vorzusehen. Zwischen Fassaden und Capons muss über feste Unterhängungen mechanische Verkleidungen verhindern.
- (10) Sonstige Festsetzungen
- (1) Samtliche Neupflanzungen sind nach vorliegender Artenliste vorzunehmen. Die Pflanzqualität richtet sich auf den Gütekennwert von Baumschulen und DIN 68916. Die aufgezählten Pflanzstellen sind für Artenauswahl, Mindestgröße und Mindestabstand zu beachten.
- (2) Ausfälle sind mit einemherigen und standortgerechten Arten erweiterbar.
- (3) Neben den genannten Gehölzarten sind auch hochstämmige Obstbäume (kriegerischer Sorten zulässig).
- (4) Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- (5) Zum Schutz von bodenbrütende Vogelarten ist der Baubeginn für Baumaßnahmen in den Zeitraum zwischen den 01.10. und den 28./29.02. zu legen. Die Röding von Bäumen ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen. Rodungsgärden sind nur im Zeitraum zwischen den 01.10. und den 28./29.02. zu legen.
- Zeichnerische Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- | | | |
|-------------------|-----------|----------|
| MDW | o | GRZ 0,30 |
| WH _{max} | 9,300 m | |
| SD | 30° - 50° | |
- M: 1:1000
-
- Bauweise und überbaubare Grundstücksf lächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- | | |
|-----------|-----------------|
| Baugrenze | Offene Bauweise |
| | Einzinhauser |
| | Satteldach |
| | Hauptrichtung |
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- | | |
|---------|-------|
| z.B. SD | Stadt |
|---------|-------|
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
- | | |
|---------|--|
| z.B. SD | zu erhaltende Bäume im städt. privater Flächen |
|---------|--|
- Hinweise**
- | | | |
|---------------------|-----------------|---------------------------------|
| Vorhandenes Gebäude | Fürstücksgrenze | Nutzungsschablone |
| | z.B. 156 | Flurübersummer |
| | | Höhenzuschätzlinnen alle 1,00 m |
| | | Bemaßung [m] |

Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise

- Verfahrensvermerke**
- A** Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Aufstellungsbeschluss. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.
- B** Die fruzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Beteiligung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- C** Die fruzeitige Beteiligung der Behinderten und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- D** Der Entwurf des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- E** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauB in der Zeit vom _____ bis _____ erneut öffentlich ausgelegt.
- F** Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- G** Ausgeführt am _____ Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- H** Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde vom _____ ist _____ öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jederzeit im Rathaus gratis während der allgemeinen Dienstzeiten übergelesen wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Satz 4 BauB).
- I** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- J** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- K** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- L** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- M** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- N** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- O** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- P** Wasserlosen, den _____ Bürgermeister
- 1. Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- (1) Der Geländeabschnitt 2 ist dem Plangebiet mit Kompensationsmaßnahme K1 eine krautwiesenfläche zugedacht. Es ist eine Streubewiese mit Obstbäumen und einer Krautwiesenfläche vorgesehen. Der Ausnahmen sind gemäß § 1 Bodenbedarf.
- (2) Für die Pflanzzeile der Obstbäume der Streubewiese gilt die vorgegebene Planzeile. Apfelernte: Dangere Karatäfel Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, schöner von Boskoop, Württlinger, Taubnadel, Guine, Küstliche von Charente.
- (3) Die Wiesenfläche der Streubewiese ist als kriegerische Wiesenfläche (auch ohne Gas- und Biurensorten; Doppelte Phillipsstrasse, Guine, Küstliche von Charente).
- (4) Um das Entwicklungsziel einer artenreichen Wiese auf der Ausgleichsfläche zu erreichen, ist 2 mal jährlich eine Mard mit Mahgubeseitigung (1. Mai und 15.-30.06.) durchzuführen. Auf Düngung und den Einsatz von Phanzessenzmitteln ist zu verzichten.
- (5) Da die Kultursachen der Streubewiese einer Regelmäßigen Pflege bedürfen, ist regelmäßig ein fecherlicher Obstbaumabschnitt durchzuhauen (Erziehungsschnitt II und ersten 5-8 Jahren, anschließend Erhaltungsschnitt alle 2 Jahre, nach etwa 15-20 Jahren alle 3 Jahre).
- 2 Aufschüttungen, Abräumungen**
- Der während der Baumaßnahmen entstehende Oberflächenabtrag ist sicherzustellen, dass beim Herauwaschen der Planzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht einschränkt.
- 3 Anpflanzungen**
- Anpflanzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht einschränken. Es ist sicherzustellen, dass beim Herauwaschen der Planzungen der Lichtraum der angrenzenden Verkehrsflächen nicht eingeschränkt wird.
- 4 Oberflächenwasser, Niederschlagswasser, Hang- und Schichtentwässerung, Grundwasser**
- (1) Verschmutztes Oberflächenwasser der Kanalisation zu führen. Wenn das Oberflächenwasser mit öhlagigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
- (2) Das im Bebauungsschutt enthaltende Dachflächenwasser soll nach Möglichkeit in Regenwasserabläufen mit Versickerungsbelebten gesammelt und als Brauchwasser genutzt oder der Versickerung zugeführt werden. Hierbei ist Dachflächenwasser von Dachflächenwasser (Blaue Kugel Zink Blei) über den bewachsene Oberwerke zu trennen.
- (3) Das Ableiten von Grund- Quell- oder Dränwasser sowie von Hang- und Schichtentwässerung (Blaue Kugel Zink Blei) über den bewachsene Oberwerke zu trennen.
- (4) Bauwerksführungen in hangigen Bereichen, die bei einem Starkwetterschlag durch hohenmäßig aufrutschend über die Geländeoberfläche gerändert werden könnten nach Möglichkeit geschützt werden.
- (5) Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schichten- und Grundwasser werden empfohlen.
- (6) Das Grundwasser ist während der Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung zu schützen.
- (7) Soweit z.B. mittels Saugtrichter oder in den Baugruben festgestellt wird, dass der Grundwasserspiegel über der Kollektivleite liegt, sind die Kollektivleite als Wasserdichte Wärmer auszulegen. Wegen Grundwasserschwankung ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 1m einzuhalten.
- 5 Abwasserschutz**
- Die Gebäude sind von Kanalröhren zu sichern.
- 6 Lärmschutz bei Luft-Warmepumpen**
- Zur Vermeidung von Geräuschebelastungen ist das Faiblett "Lärmschutz bei Luft-Warmepumpen" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Vorschriften für die Planung, den Kauf, die Installation und den Betrieb von Wärmeerpumpen zu beachten.
- 7 Landwirtschaftliche Emissionen**
- Das Pflegeland gründet auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier ist saisonbedingt mit Aspekte als Beitrag zum Artenschutz berücksichtigt werden.
- 8 Artenschutz**
- (1) Fensterflächen, in denen die Vegetation signifikant erhöhten (z.B. bei großflächigen Fensterflächen, in denen sich die Vegetation spröde) sind Gegenmaßnahmen wie z.B. Gardinen, Vorhänge, Vorhänge, (nur für Vogel Liebhaber) in die Fenster integrierte Silhouetten oder Markierungen vorzusehen.
- (2) Bei der Gestaltung von Gärten, Freiflächen und Dachbegrenzungen sollen ökologische Aspekte als Beitrag zum Artenschutz berücksichtigt werden.
- 9 Dachbegrünung**
- Fachdächer und gärtnerisch genutzte Dächer insbesondere von Nebengebäuden (Garagen, Carports, Spiegelungen, Sonnen- tomallen (Elbheide), Tilia cordata (Winterlinde)) sind Gegenmaßnahmen wie z.B. Gärten, Vorhänge, Vorhänge, (nur für Vogel Liebhaber) in die Fenster integrierte Silhouetten oder Markierungen vorzusehen.
- 10 Einfließung, Seckelgestaltung**
- (1) Staßgärtneräume als Einfließung zum Straßenraum sollen mit Laubgehölzhecken hinterplantzt werden.
- (2) Umzäunungen sollen nach Möglichkeit sockellos ausgeführt werden, um so die Errichtung von Barrieren für wildlebende Kleintiere (Igel, Kröten etc.) zu unterlassen.
- Vorhaben- und Erschließungsplan**
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus GP / 01-1 (Grundrisse / Außenanlagen und Abstandslinien, rez. 28.02.2024), GP / 02-1 (Ansichten, Schnitt, gerz. 29.02.2024) und GP / 03-1 (Entwässerung, gerz. 29.02.2024), ist Bestandteil des Bebauungsplanes.